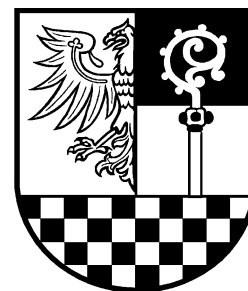


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

26. Jahrgang

Luckenwalde, 20.12.2018

Nr. 36

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Beschlüsse der 28. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am 10. Dezember 2018.	3
Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming	6
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	7
Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming	10
3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	13
Sonstige Bekanntmachungen	35
Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	35
7. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	51
4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	53
Beschlüsse der 15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 10. Dezember 2018	55
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019	56
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016	65
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016	66
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	67
Beschlüsse der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 19. Dezember 2018	68
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 19.12.2018, gültig ab dem 01.01.2019	70
Wirtschaftsplan 2019 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	81

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 28. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am
10. Dezember 2018**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3712/18-KT/1

1. Der Kreistag wählt Frau Dagmar Wildgrube als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
2. Der Kreistag wählt Frau Elisa Kaletta als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
3. Der Kreistag wählt Frau Elisa Kaletta für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.
4. Der Kreistag wählt Frau Simone Klawonn für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.
5. Der Kreistag wählt Herrn Detlef Klucke als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
6. Der Kreistag wählt Herrn Dr. Ralf von der Bank als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
7. Der Kreistag wählt Herrn Andreas Noack als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
8. Der Kreistag wählt Herrn Matthias Stefke als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
9. Der Kreistag wählt Herrn Klaus Pape für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-3699/18-LR/1

Der Kreistag beschloss den im Wirtschaftsplan 2019 der FGS mbH ausgewiesenen Fehlbeitrag entsprechend des Anteils an der Gesellschaft in Höhe von 588.118 € im Haushaltsplan 2019 zu berücksichtigen.

Vorlagennummer: 5-3688/18-I

Der Kreistag beruft für das Wahlgebiet des Landkreises Teltow-Fläming

1. Frau Ilka Leistner zur Kreiswahlleiterin
2. Herrn André Schmidt zum Stellvertreter der Kreiswahlleiterin

Vorlagennummer: 5-3695/18-I

Gemäß § 21 Abs.1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr.16], S.2) in Verbindung mit § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008

(GVBl.II/08, S. 39), geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15 [Nr.12]) beschließt der Kreistag die Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlkreise in folgender Zusammensetzung:

Wahlkreis 1: Großbeeren, Ludwigsfelde

Wahlkreis 2: Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf

Wahlkreis 3: Trebbin, Zossen, Am Mellensee

Wahlkreis 4: Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Baruth/Mark

Wahlkreis 5: Jüterbog, Niedergörsdorf, Amt Dahme/Mark

Vorlagennummer: 5-3618/18-I

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit dem Museumsverein Glashütte e. V. einen Zuwendungsvertrag. Als Höchstbetrag der Zuwendung werden jährlich 60.000 Euro festgesetzt.

Vorlagennummer: 5-3641/18-I/1

Der Kreistag beschließt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-3708/18-II

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2019.

Vorlagennummer: 5-3666/18-III

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-3667/18-III

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2019.

Der Kreistag beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3672/18-LR

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Zuschüssen in Höhe von 382.250,40 EUR aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) in Potsdam für das 1. Halbjahr 2019.

Vorlagennummer: 5-3702/18-LR/1

Der Kreistag beschließt eine beamtenrechtliche Entscheidung

Vorlagennummer: 5-3696/18-II/1

Der Kreistag beschließt die Bewachung des Übergangwohnheims für Asylbewerber und Flüchtlinge im Kurparkring 33 in 15834 Rangsdorf für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 an die RSD plus Rheinische Sicherheitsdienste GmbH & Co. KG zu vergeben.

Vorlagennummer: 5-3697/18-II/1

Der Kreistag beschließt die Bewachung des Übergangwohnheims für Asylbewerber und Flüchtlinge, Am Birkengrund 3, 14974 Ludwigsfelde für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 an die SARRAX UG zu vergeben.

Vorlagennummer: 5-3727/18-LR

Der Kreistag beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages zur Veräußerung von 4 Low-Cost-Häusern.

**Wirtschaftsplan 2019
Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming**

Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch Beschluss vom 10.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1.	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	19.803.611,17 €	
	die Aufwendungen	19.653.441,75 €	
	der Jahresgewinn	179.500,00 €	
	der Jahresverlust	0 €	
1.2	im Finanzplan		
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.959.964,31 €	
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	5.411.500,00 €	
	Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.040.000,00 €	
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.740.000,00 €	
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €	

Luckenwalde, 10.12.2018

Kornelia Wehlan
Landrätin

Der Wirtschaftsplan 2019 wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 EigV i. V. m. § 131 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 17. Dezember 2018

Kornelia Wehlan
Landrätin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 mit Beschluss 5-3667/18-III folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Mahlow, Ludwigsfelde, Trebbin, Zossen, Luckenwalde, Jüterbog, Petkus, Dahme/Mark und Baruth/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung und Außenstandorten, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2**Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je ange-

fangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 777,10 EUR
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges 340,00 EUR
 - eines Notarztes 271,00 EUR
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 468,10 EUR
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 468,10 EUR
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,43 EUR erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2018

Kornelia Wehlan

Landrätin

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist es, durch die kommunale Kulturförderung neben der Unterhaltung kreiseigener Kultureinrichtungen ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zur Erreichung dieses Zieles können kulturelle Einrichtungen, Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Maßnahmen gefördert werden. Die Antragsteller können gemeinnützige Vereine, freie Träger, Institutionen, Kommunen, Kulturgruppen und Künstler/innen sein.

2 Anwendungsbereich

Die Förderung bezieht sich auf kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Ereignisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen sowie auf die Förderung von Brauchtum und Heimatpflege im bzw. für den Landkreis Teltow-Fläming.

In der Regel werden Projekte gefördert, bei denen eine Mitförderung durch die entsprechende Kommune erfolgt. Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Dorf- und Stadtfesten. Nicht förderfähig sind Nebenkosten wie Verpflegung, Reisekosten.

Die Förderung soll Kulturaktivitäten ermöglichen, die den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers überschreiten. Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

3 Formen der Förderung

Zuwendungen können erfolgen:

als anteilige finanzielle Förderung (Anteilsfinanzierung)

- als institutionelle Förderung (Festbetragsfinanzierung)
- als Sachleistung z. B. durch Erlass des Entgelts für genutzte Räume und Leistungen anderer Art (Koordination, Werbung)
- als fachliche, organisatorische und finanzielle Beratung

4 Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Grundlage für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises gewährt. Die zu fördernde Maßnahme muss im Interesse des Landkreises förderungswürdig sein. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

4.1 Beantragung/Zuwendung

Eine Förderung ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr sowie für die Monate Januar bis März des übernächsten Jahres zu beantragen. Ein Antrag für Januar bis März des übernächsten Jahres setzt voraus, dass die Maßnahme bereits im Jahr davor begonnen wird.

Später eingereichte Anträge können Berücksichtigung finden, wenn die vorhandenen Mittel nicht voll ausgeschöpft wurden.

Für den Antrag auf finanzielle Förderung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die im Amt für Bildung und Kultur erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Veranstaltungsplan mit zeitlichem Ablauf
- bei Vereinen die Satzung und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- ggf. Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber

Anträge auf Sachleistung können formlos gestellt werden und sind zu begründen.

Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Eine Förderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme möglich. Mittel aus der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportstiftung Teltow-Fläming der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam sind wie Mittel des Landkreises zu behandeln. Für die Bemessung des Eigenanteils können auch selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Kreistag nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Landkreis kann anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen.

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

4.2 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte muss dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden, ebenso Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan (Nr. 5.1 bis 5.6 ANBest-P)

Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zur geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen.

4.3 Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Originalbelegen – Nr. 6.1, 6.2.2 ANBest-P).

Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren u. a. Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Belege sind entsprechend aufzubewahren und auf Verlangen dem Zuwendungsgeber vorzulegen (Nr. 6.6 und 7.1 ANBest-P).

Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung oder unvollständiger Belegung der Verwendung behält sich der Zuwendungsgeber eine Rückforderung vor (Nr. 8.1 bis 8.4 ANBest-P).

5 Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. März 2013 außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2018

Wehlan
Landrätin

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Teil 1 Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie wird insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf angeboten. Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden (§ 22 Absatz 1 SGB VIII). Schwerpunkte der Tätigkeit der Tagespflegeperson sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung. Die Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII geregelt.

Tagespflegepersonen können selbstständig tätig oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Der Arbeitgeber hat bei Einstellung der Tagespflegeperson sicherzustellen, dass diese über die notwendige Erlaubnis im Sinne dieser Richtlinie verfügt. Diese Richtlinie ist entsprechend auf die im Beschäftigungsverhältnis tätigen Tagespflegepersonen anzuwenden.

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.01.2016
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2017
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.06.2017
- Zweites Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017
- Vierte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung – KitaPersV, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) vom 13.07.2009
- Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark

2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen

Der Landkreis Teltow-Fläming (nachfolgend Jugendamt genannt) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Soweit die kreisangehörigen Kommunen Aufgaben im Rahmen der Kindertagespflege übernommen haben, ergeben sich diese aus dem jeweils mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

3 Grundsätze der Inanspruchnahme

Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im § 24 SGB VIII geregelt, d. h.

- „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern.“ [...] (Absatz 1)
- „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“ [...] (Absatz 2)
- „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“
- [...] „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“ (Absatz 3)

Der Rechtsanspruch ist durch Bescheid festzustellen (§ 1 KitaG).

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann in der Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt und beim Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt wird und es dem Bedarf und dem Wohl des Kindes entspricht.

Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in der Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere:

- Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf auf Grund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,
- Kinder, für die eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nach Feststellung des Jugendamtes nicht in Betracht kommt,
- Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.

Ein Nachweis des besonderen individuellen Förderbedarfs ist durch ein amtsärztliches Attest oder eine Stellungnahme einer sonstigen medizinischen Einrichtung nachzuweisen.

Darüber hinaus muss die Tagespflegeperson in Einzelfällen über eine nachgewiesene Zusatzqualifikation gemäß § 9 KitaPersV und ggf. über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügen, entsprechend Teil 2 Punkt 1.2.2 dieser Richtlinie.

Kann für ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, wird für das Kind, das bereits in Tagespflege betreut wird, der Betreuungsvertrag durch die zuständige Kommune bis zur Bereitstellung eines Kita-Platzes befristet verlängert. Dies ist gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen (Anlage 3). Der

Nachweis ist jeweils vor Vertragsende mit der quartalsweisen Meldung zur Finanzierung der Kindertagespflege beim Jugendamt einzureichen.

Jährlich wertet das Jugendamt gemeinsam mit der Kommune diese Fälle für die Bedarfsplanung aus.

Teil 2 Grundsätze

1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege

1.1 Erlaubnis

Die Erlaubniserteilung sowie das gesamte Erlaubnisverfahren im Rahmen des § 43 SGB VIII bleibt dem Jugendamt vorbehalten.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn

- eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages oder mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut,
- die persönliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson gegeben ist und
- die Räumlichkeiten zur Betreuung der Tagespflegekinder geprüft und geeignet sind.

Die Erlaubnis ist für fünf Jahre zu befristen und wird erteilt. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Bei der Festlegung der Höchstzahl bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt.

Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn

1. die Tagespflegeperson nicht geeignet ist,
2. das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht gewährleistet und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
3. das Vorlegen erweiterter Führungszeugnisse verweigert wird oder die Person oder eine im Haushalt lebende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a SGB VIII verurteilt wurde,
4. die erforderlichen Unterlagen der Eignungsfeststellung nicht vorgelegt werden (vgl. Punkt 1.2.1),
5. der Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung, welche für die Zeit einer bestehenden Pflegeerlaubnis gilt, verweigert wird.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen.

Wochenend- und Nachtbetreuungen sowie privat vereinbarte Betreuungen sind dem Jugendamt sowie den vom Jugendamt beauftragten Kommunen im Voraus mit dem vereinbarten Stundenumfang und den Zeiten anzuzeigen. Die Kapazität der erteilten Erlaubnis darf hierbei nicht überschritten werden.

Dem Jugendamt ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht,

dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zutritt zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten.

1.2 Erlaubnisverfahren

Kindertagespflegepersonen fördern, unterstützen und begleiten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie unterstützen und ergänzen die Familie in der Erziehung, Bildung sowie der Versorgung und haben den Auftrag, den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Die Tagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein.

Grundlage für die Überprüfung der Eignung sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflege können Personen ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verwandte, die neben Kindern aus ihrer Familie auch andere Kinder betreuen möchten und den Förderauftrag gemäß § 22 SGB VIII und die Grundvoraussetzungen erfüllen, sind den anderen Tagespflegepersonen gleichzustellen.

Die Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Landkreis Teltow-Fläming zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a Absatz 4, 72a SGB VIII ist mit der Erlaubniserteilung zu unterzeichnen. Die Erlaubnis ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn das Schließen einer Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII von der Tagespflegeperson verweigert wird.

1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung

Bestandteil der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind:

- telefonische Erstberatung,
- Versand von Informationsmaterial,
- persönliche Beratungsgespräche,
- Hausbesuche,
- Zulassung zur Grundqualifizierung,
- Grundqualifizierung als Bestandteil der Eignungsfeststellung (ggf. eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation),
- Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung.

Zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis eines Arztes über die physische und psychische Geeignetheit für die Tätigkeit als Tagespflegeperson, diese darf nicht älter als zwei Monate bei der Beantragung einer Neuerteilung sein und hat die Gültigkeit von drei Jahren. Im Einzelfall kann eine amtsärztliche Bescheinigung, die Aussagen zur gesundheitlichen Eignung beinhaltet, eingefordert werden.
- Nachweise über das Bestehen bzw. die Beantragung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherungen,

- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a Absatz 1 BZRG) der Tagespflegeperson und von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen (nicht älter als zwei Monate bei Antragstellung und Gültigkeit von drei Jahren),
- ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder und Säuglinge ist alle zwei Jahre Pflicht,
- ein tabellarischer Lebenslauf (unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kindern),
- Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse,
- ein Nachweis über eine betreuerische Tätigkeit oder ein Praktikum in einer Kindertagesstätte (Krippenalter) und/oder einer Konsultationstagespflegestelle im Umfang von 80 bis 160 Stunden (Eine Einschätzung der praktischen Sachkompetenz sollte von der jeweiligen Kita oder Tagespflegestelle vorgenommen werden.),
- ein zeitgemäßes Konzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg und dieser Richtlinie (Anlage 2).

1.2.2 Eignungskriterien

Kriterien für die Eignung sind die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen.

Persönliche Voraussetzungen

- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Familien, Unvoreingenommenheit,
- Toleranz und Akzeptanz, Ausgeglichenheit, Gelassenheit, Optimismus,
- physische und psychische Belastbarkeit, auch in Stresssituationen,
- Organisationskompetenz,
- selbstsicheres Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit,
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Kritik- und Reflexionsfähigkeit,
- Verlässlichkeit und Kontinuität,
- Beziehungs-, Kommunikations- und Lernfähigkeit,
- Lebenserfahrung im Umgang und Zusammenleben mit Kindern,
- glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben,
- differenzierte Wahrnehmungsfähigkeit,
- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern,
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
- Erfahrung und liebevoller Umgang mit Kindern,
- gefestigte und lebensbejahende Persönlichkeit, emotionale Stabilität
- psychische und körperliche Gesundheit,
- Sprachvorbild für Kinder (Sprachförderung, gute reflektierte Ausdrucksfähigkeit),
- Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat Deutsch B),
- geregelter Aufenthaltsstatus und
- gesicherte finanzielle Verhältnisse.

Fachliche Voraussetzungen

Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören:

- Qualifikationsbereitschaft und erworbene Sachkompetenz (praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege),
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen,

- Bereitschaft zur Annahme von Beratung und Umsetzung der Empfehlungen,
- Bereitschaft, die professionelle Rolle zu klären, ein professionelles Profil zu entwickeln sowie eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren,
- situationsbezogenes Umsetzen von Fachwissen, praktische pädagogische Handlungskompetenz,
- Bereitschaft zur fachlichen Reflexion,
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Fachkräften, zur Fachberatung und zur Umsetzung deren Empfehlungen und
- Empfehlung eines pädagogischen Berufsabschlusses bei Tagespflegepersonen, die im Verbund arbeiten möchten.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Tagespflegeperson an einem Vorbereitungskurs im Umfang von mindestens 30 Stunden erfolgreich teilgenommen haben.

Wer zwei oder mehrere Kinder betreuen möchte und keine pädagogische Ausbildung nachweisen kann, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Berufsabschlüsse gemäß § 9 KitaPersV werden als pädagogisch geeignet anerkannt.

Für die Arbeit mit Kindern mit einem besonderen Förderbedarf sind entsprechende Qualifikationen gemäß § 9 KitaPersV vorzulegen.

Räumliche Voraussetzungen, Ausstattung

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen dem § 3 der TagpflEG vom 13.07.2009 entsprechen. Sie müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des KitaG ermöglichen.

Hat das Jugendamt Zweifel an der baurechtlichen Eignung der Räume, so kann es in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung der Räume zur Kindertagespflege von der Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig machen.

Haben sich zwei Tagespflegepersonen entschieden, gemeinsame Räumlichkeiten zu nutzen, so ist sicherzustellen, dass jeder Tagespflegeperson ein abgeschlossener Bereich für die von ihr betreuten Kinder zur Verfügung steht. Das Einzelbetreuungsverhältnis muss gewahrt werden.

Die Räume müssen gut erreichbar, hell und freundlich, sauber und gut belüft- und beheizbar sowie mit funktionsgerechten Kochgelegenheiten ausgestattet sein.

Den Kindern müssen ausreichend Spiel- und Beschäftigungsräume (Mindestspielfläche von 3,5 qm pro Kind) sowohl im Gebäude als auch im Freien zur Verfügung stehen. Eine kindgerechte Ausstattung mit Mobiliar, geeignete Schlafmöglichkeiten, hygienische und unfallfreie kindgemäße sanitäre Bedingungen müssen bereitgestellt werden.

Die Räume sind pädagogisch anregungsreich auszugestalten und mit altersgemäßen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien entsprechend den einzelnen Bildungsbereichen auszustatten.

In den Räumen und auf dem Gelände der Kindertagespflegestelle ist das Rauchen gemäß § 11 Absatz 4 KitaG strikt verboten.

Die Sicherheitshinweise (Anlage 1) sind einzuhalten.

2 Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte sowie Tagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt oder die von ihm beauftragte Kommune gemäß §§ 23 Absatz 4 und 24 Absatz 4 und 5 SGB VIII.

Die Beratung und Information der Tagespflegeperson umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch. Dieser hat sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als besonders bedeutsam erwiesen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten, unterstützt und gefördert.

Der Anspruch auf Beratung der Personensorgeberechtigten besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde.

Damit soll die Qualität der privat vereinbarten Kindertagespflege im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das gesunde Aufwachsen der Kinder positiv beeinflusst und sichergestellt werden.

Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung

Das Jugendamt regt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen zum Erfahrungsaustausch an. Die Beteiligung der Tagespflegeperson am „Arbeitsforum Kindertagespflege“ wird empfohlen.

Jährlich wird ein auf den Bedarf der Tagespflegeperson abzustimmender Fortbildungskatalog entwickelt. Die Tagespflegepersonen benennen hierzu ihren Bedarf.

Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich an zwei ganztägigen Fortbildungen teilzunehmen. Dies dient der ständigen Anpassung und Weiterführung der beruflichen Qualifikation, der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Nachweise über die Teilnahme sind bis Dezember jeden Jahres unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit im Einzelfall Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kostenerstattung ist nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung in angemessener Höhe möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Finanzierung der Supervision ist dem Teil 3 Punkt 2.5 zu entnehmen.

Angestrebt werden für die Kooperation und Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen auch künftig gemeinsame Fortbildungen. Auch Hospitationen sowie die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten der Kindertagesstätten dienen der Umsetzung der einzelnen Bildungsbereiche und der Vorbereitung des Wechsels der Kinder aus den Kindertagespflegestellen in die Kindertagesstätten.

3 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards

3.1 Eingewöhnungszeit

Eine behutsame und durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung gilt als Standard und gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit der Tagespflegeperson. Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson soll eine individuelle Eingewöhnungszeit zur Erleichterung des Übergangs des Kindes von der Familie zur Kindertagespflege vereinbart werden. Diese soll sich an dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“

vom Institut für angewandte
Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e.V. (Infans) orientieren.

Die Eingewöhnungszeit soll 15 Betreuungstage nicht unterschreiten. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Eingewöhnung jederzeit möglich.

Auch in der Zeit der Eingewöhnung dürfen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.

3.2 Qualitätsstandards

Die „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind Qualitätsstandards in der Kindertagespflege. Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, diese Arbeitsinstrumente anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. In zeitnahen Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte bei Bedarf in die Wege zu leiten. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Die jeweils gültigen „Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung des Landkreises Teltow-Fläming“ sind Grundlage für die Arbeit der Tagespflegeperson.

Zur Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege wurden Evaluationsbögen für alle Tagespflegepersonen im Landkreis erarbeitet. Der Evaluationsbogen soll dazu dienen, die Qualität der eigenen Arbeit selbst einzuschätzen und so zur Qualitätsfeststellung sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen. Dieser ist dem Jugendamt bis zum 15.02. jeden Jahres ausgefüllt zuzusenden.

Mit der Tagespflege-Skala (TAS) als Instrument zur Qualitätsfeststellung nach international anerkannten Kriterien bietet das Jugendamt jeder Kindertagespflegestelle eine Qualitätsprüfung an. Somit eröffnet sich für jede Kindertagespflegestelle die Chance, kurz-, mittel- und langfristig die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu verbessern.

Im Ergebnis kann die Qualitätsüberprüfung dazu beitragen, dass die Konzeptentwicklung (Orientierungsqualität) zielgerichteter und bewusster erfolgt.

3.3 Grundsätze der elementaren Bildung

Die "Grundsätze der elementaren Bildung" sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landes die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen. Diese Bildungsbereiche sind durch die Tagespflegepersonen mit Einfallsreichtum und pädagogischer Kompetenz auszugestalten:

3. Bild vom Kind,
4. Vorstellung von Erziehung,
5. Erziehungsziele,
6. Schwerpunkte der Arbeit,
7. Rollenverständnis der Tagespflegeperson und
8. Bildungsauftrag in der Kindertagespflege (Umsetzung der sechs Bildungsbereiche, Beobachtung und Dokumentation).

3.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten beraten und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Hospitationen der Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und gewünscht. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabe-Situationen und für Einzelgespräche.

Die Tagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Es werden Elternabende angeboten; Kontakte zwischen den Personensorgeberechtigten werden unterstützt.

Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird von der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Kindes, der Personensorgeberechtigten und der zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher sorgfältig geplant und vorbereitet.

4 Schutzauftrag

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII ist bei der Kindertagespflege ebenfalls zu beachten. Es wird eine Vereinbarung zwischen jeder Tagespflegeperson und dem Jugendamt geschlossen. Dabei steht die Kooperation zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt im Vordergrund.

Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegestellen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und dass die Tagespflegepersonen das Jugendamt informiert, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Der Mitteilungsbogen des Landkreises Teltow-Fläming ist von allen Tagespflegepersonen zu nutzen.

5 Gesundheitsvorsorge und Medikamentengabe

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind ärztlich untersucht werden, auch privat betreute Kinder (§ 11 Absatz 2 KitaG).

Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Am Aufnahme-Tag ist das Attest (nicht älter als zwei Wochen) in der Kindertagespflegestelle vorzulegen.

Vor der Aufnahme des Kindes ist der Elternfragebogen gemeinsam von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auszufüllen und bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

Die Tagespflegeperson sorgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten im Tagesverlauf für eine gesunde Ernährung. Sie unterstützt die gesunde Entwicklung der ihr anvertrauten Kinder durch ausreichende Bewegung im Freien.

5.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt

Die Tagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes auf Anfrage, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendge-

sundheitsdienst seinen Aufgaben nachkommen kann (§ 2 Absatz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung). Die Tagespflegeperson hat das zuständige Gesundheitsamt bei der jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung zu unterstützen.

5.2 Erkrankungen

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen. Diese informiert umgehend die Personensorgeberechtigten der anderen von ihr betreuten Kinder. Merkblätter des Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Betreuung eines kranken Kindes kann von der Tagespflegeperson verweigert werden.

5.3 Medikamentengabe

Grundsätzlich sind Arzneimittel, zu denen auch Mittel zur Abwehr von Parasiten gehören, auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes (AMG) sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren. Arzneimittel für Kinder sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Schrank verschlossen zu lagern; die ggf. besonderen Hinweise zur Lagerung sind zu beachten.

Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengabe sollte durch die unterwiesene Tagespflegeperson auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Einverständniserklärung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben.

5.4 Unfallversicherung

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 8a SGB VIII). Für den Landkreis Teltow-Fläming ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Voraussetzung ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete Tagespflegeperson erfolgt.

6 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson meldet bei dem Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune ihre mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten betreuungsfreien Zeiten bis zum 15.02. jeden Jahres schriftlich an. Bei der Planung ist auf eine zweiwöchige zusammenhängende betreuungsfreie Zeit des Kindes zu achten. Einzelne betreuungsfreie Tage der Tagespflegeperson sollen mindestens drei Tage vorher gemeldet werden.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, eine Erkrankung ihrer Person unverzüglich anzuzeigen. Tagespflegepersonen können sich im Verhinderungsfall vertreten und sollen dazu untereinander Vertretungsabsprachen treffen. Voraussetzung ist, dass das zu betreuende Kind eine Bindung zur Tagespflegeperson und deren Tagespflegekinder im Vorfeld durch regelmäßige Kontakte aufbauen konnte. Verantwortlich dafür sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson.

Die Vertretung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Jugendamt und der jeweiligen Kommune. Im Vertretungsfall dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Kinder über die erteilte Erlaubnis hinausgehend betreut werden.

Die Tagespflegeperson, die beauftragten Kommunen sowie das Jugendamt bieten Unterstützung, kurzfristig eine andere Betreuung zu vermitteln, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

7 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Es werden im Rahmen einer Bundesstatistik jährlich zum Stichtag 01.03. Daten über Kinder und Tagespflegepersonen erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz.

8 Vertragsregeln und Elternbeitrag

Zwischen dem Jugendamt oder den von ihm beauftragten Kommunen, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zahlen die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag und das Essengeld. Der Elternbeitrag wird entsprechend des abgeschlossenen Betreuungsvertrages vom Jugendamt bzw. von der von ihm beauftragten Kommune auf der Grundlage ihrer jeweiligen Satzung erhoben. Das Essengeld als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beträgt 1,74 € pro Anwesenheitstag und wird vom Jugendamt bzw. der von ihm beauftragte Kommune erhoben. Sofern das Mittagessen im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wird, entfällt die Erhebung des Essengeldes. Für die Eingewöhnung ist weder ein Elternbeitrag noch Essengeld zu erheben. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Elternbeitrag sowie eine Mitteilung über die Höhe des Essengeldes. Die Tagespflegeperson darf keine zusätzlichen Kosten von den Eltern fordern.

9 Kündigung des Tagespflegeverhältnisses

Alle Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch gleichzeitige schriftliche Information an die Vertragspartner zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Posteingangs beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune.

Die Kündigungsfrist kann im Ausnahmefall zum Ende des laufenden Monats ab Posteingang beim Jugendamt verkürzt werden. Eine Ausnahme kann insbesondere vorliegen, wenn der Anlass für die Kündigung nicht eher bekannt war und der Kündigungsanlass unmittelbar eine Reaktion erfordert, insbesondere bei kurzfristiger Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, z. B. aus beruflichen Gründen der Personensorgeberechtigten.

Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei

- erfolgloser Eingewöhnung,
- Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch und/oder
- nachhaltiger Schädigung des Vertrauensverhältnisses.

Bei der außerordentlichen Kündigung durch die Kommune bedarf es der Abstimmung mit dem Jugendamt.

Die Finanzierung der Tagespflegeperson bei außerordentlicher Kündigung ist dem Teil 3 Punkt 3.1.1 zu entnehmen.

Teil 3 Finanzierung

1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen

1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt bzw. die Kommune vermittelt, wird der Tagespflegeperson durch diese die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII

i. V. m. § 18 KitaG gewährt.

1.2 Gegenstand der Geldleistung

Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Weitere Geldleistungen sind:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

1.3 Zahlungsempfänger

Zahlungsempfänger ist die Tagespflegeperson, für die eine Erlaubnis zur Betreuung von Kindern gemäß § 43 SGB VIII durch das Jugendamt erteilt wurde.

1.4 Zuständigkeit

Hat das Jugendamt die Aufgaben der Kindertagespflege durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, erfolgt die Geldleistung der Tagespflege durch die Kommune, in der die Tagespflegestelle ansässig ist.

Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die Tagespflegeperson die Geldleistung von der Kommune, in der das Kind wohnt.

Werden Kinder aus dem Land Berlin im Landkreis Teltow-Fläming betreut, erfolgt die Auszahlung der Geldleistung durch das Land Berlin entsprechend dieser Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming, es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Landkreis Teltow-Fläming.

2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung**2.1 Kostensatz für den Sachaufwand**

Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendige Sach- und Betriebskosten in den Räumen der Tagespflegeperson, u. a. Aufwendungen für:

- Miete und Betriebskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallsorgung,
- Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper),
- Hygiene (außer Windeln) und Pflegeartikel (Standardausstattung) (gemäß der Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Seite 16)),
- Versicherung (Hausrat und Haftpflicht),
- Reinigungskosten,
- Kosten für Weiterbildung und Literatur und
- Spiel- und Bastelmaterialien.

Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Erhebung und Festsetzung des Elternbeitrages bleiben hiervon unberührt.

Grundlage für den Sachaufwand sind die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege gestatteten Kinder unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.

Ausgangspunkt ist eine Erlaubnis für fünf Kinder. Es werden monatlich 1.600,00 Euro gezahlt.

Liegt eine Erlaubnis für weniger Kinder vor, sehen die Kostensätze wie folgt aus:

Erlaubnis	Kostensatz
5 Kinder	1.600,00 €
4 Kinder	1.280,00 €
3 Kinder	960,00 €
2 Kinder	640,00 €
1 Kind	320,00 €

Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming ansässige Kindertagespflegeperson die Geldleistungen von der Wohnortkommune des Kindes.

Für die Kindertagespflegeperson von außerhalb des Landkreises erfolgt die Zahlung des Sachaufwandes unabhängig von der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Sie erhält den Sachaufwand auf Grundlage der tatsächlich betreuten Kinder aus der zuständigen Kommune.

Geht die Betreuung über acht Stunden täglich hinaus, erhält die Kindertagespflegeperson eine Ausgleichzahlung in Höhe von 80,00 € pro Kind und Monat. Hierdurch soll ein möglicher Nachteilsausgleich zu den landkreisansässigen Kindertagespflegepersonen erzielt werden.

2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig bis zum 30.06.2018

Bei der Betreuung von bis zu drei Kindern im Umfang von täglich acht Stunden werden 346,00 € pro Kind angerechnet. Für weitere Kinder werden je 173,00 € gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeiten sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz (1.-3. Kind)	Kostensatz (ab 4. Kind)
10 Stunden	432,50 € (125 %)	216,25 €
8 Stunden	346,00 € (100%)	173,00 €
6 Stunden	259,50 € (75 %)	129,75 €
4 Stunden	173,00 € (50 %)	86,50 €

2.3 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig ab dem 01.07.2018

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden monatlich 346,00 € gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 Stunden	432,50 € (125 %)
8 Stunden	346,00 € (100%)
6 Stunden	259,50 € (75 %)
4 Stunden	173,00 € (50 %)

2.4 Abwesenheit eines Kindes

Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind bis zu einem Monat nicht betreut, erfolgt die Zahlung der Förderungsleistung im vollen Umfang.

Ist abzusehen, dass das Kind länger als einen Monat abwesend ist, kann vor Ablauf des Monats die Freihaltung des Platzes auf Antrag vom Jugendamt genehmigt werden. Bei Genehmigung der Freihaltung des Platzes kann die Vergütung der Förderungsleistung über einen Monat hinaus gewährt werden. Anderenfalls entfällt der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.

Der Antrag ist von der Tagespflegeperson beim Jugendamt stellen, von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben, zu begründen und im Nachhinein mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

2.5 Urlaub, Fortbildung und Supervision

Im Kalenderjahr werden 23 Tage für Urlaub und Fortbildung gewährt. Diese werden in Höhe von je 100 % vergütet. Urlaubstage darüber hinaus können unentgeltlich in Anspruch genommen werden. In diesem Fall entfällt sowohl der Anspruch auf die Förderungsleistung als auch auf den Sachaufwand.

Wenn eine Tagespflegeperson ihre Erlaubnis erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres erlangt oder die Tagespflegestelle inmitten eines Kalenderjahres aufgibt, berechnet sich der Urlaubsanspruch anteilig.

Für die Teilnahme an Fortbildungen in der Zeit von Montag bis Freitag werden bis zu drei fortbildungsbedingte Abwesenheitstage in Höhe von 100 % vergütet.

Die Tagespflegeperson erhält für nachgewiesene Fortbildungskosten für mindestens zwei ganztägige (mindestens sechs Stunden) Fortbildungsveranstaltungen bis zu 50,00 € jährlich. Ein Zuschuss zu den Fortbildungen kann nur für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis zum 15.12. beantragt werden.

Die Kosten für Supervision werden nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung durch das Jugendamt bzw. der durch das Jugendamt beauftragten Kommune getragen. Der Kostenübernahme geht eine Befürwortung durch die Praxisberatung des Landkreises Teltow-Fläming voraus.

2.6 Krankheit der Tagespflegeperson

Die Förderungsleistung und der Sachaufwand werden bei bis zu zehn Krankheitstagen im Kalenderjahr zu 100 % vergütet. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf die Förderungsleistung.

Bei Krankheit von bis zu sechs zusammenhängenden Wochen wird der Sachaufwand zu 100 % vergütet.

Ab der siebten Woche ist eine Zahlung des Sachaufwandes nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Antrag ist von der Tagespflegeperson beim Jugendamt unter Vorlage der aktuellen Police der Krankenversicherung und des entsprechenden ärztlichen Attestes, zu stellen.

Eine Zahlung erfolgt nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Das Attest ist spätestens am dritten Tag der Krankheit beim Jugendamt bzw. bei der durch das Jugendamt beauftragten Kommune vorzulegen.

2.7 Versicherungen

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen wie folgt zu erstatten:

- Beiträge zu einer Unfallversicherung in vollständiger Höhe,
- Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und
- Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig.

Anträge auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu den Versicherungen sind für ein Beitragsjahr spätestens bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen. Die Aufwendungen werden somit rückwirkend als steuerfreie Zuschüsse erstattet. Bei Verstreichen der Frist entfällt der Anspruch auf Erstattung.

Als Unfallversicherung werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt.

Muss eine Tagespflegeperson nicht dieser Berufsgenossenschaft beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend der aktuellen Beiträge zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Liegt eine Beitragsfreistellung durch den Rentenversicherungsträger vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.

- Lebensversicherungen,
- Fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz,
- Berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.

Bei der Kranken- und Pflegeversicherung wird der Grundbetrag ohne zusätzliche Leistungen berücksichtigt.

Eine monatliche Abschlagszahlung kann für das laufende Jahr sowohl für die Alterssicherung als auch für die Kranken- und Pflegeversicherung formlos beantragt werden. Der konkrete Nachweis der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres unaufgefordert vorgelegt werden. Es erfolgt eine abschließende Berechnung mit Bescheideerteilung.

Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Vorschusszahlung mit dem Folgemonat einzustellen.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen, insbesondere der Name der Versicherungen, das Datum der Vertragsabschlüsse und die Höhe der Versicherungsbeiträge, sowie
2. Nachweis über die gezahlten Beiträge zu den Versicherungen.

Betreut eine Tagespflegeperson sowohl Kinder aus dem hiesigen Landkreis als auch aus einem anderen Landkreis, so besteht die Möglichkeit in beiden Landkreisen Anträge auf Erstattung der Aufwendungen zu den Versicherungen zu stellen. Die Zahlung erfolgt dann durch den jeweiligen Landkreis anteilig.

2.8 Sonstige Geldleistungen

2.8.1 Eingewöhnungsvergütung

Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung.

Die „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ gilt frühestens einen Monat vor Beginn des Rechtsanspruches. Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung eine Förderungsleistung im Umfang von sechs Stunden täglich.

2.8.2 Vorschusszahlung

Auf Antrag kann einer Tagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine Vorschusszahlung von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Die Vorschusszahlung ist innerhalb von sechs Monaten zurückzuzahlen.

2.8.3 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss

Auf Antrag kann der Tagespflegeperson jährlich einmalig ein Betrag in Höhe von 150,00 € für Ausstattung und Instandhaltung gezahlt werden. Der Antrag kann bei dem Jugendamt

bzw. die durch ihn beauftragte Kommune formlos – unter Benennung eines Verwendungszweckes – gestellt werden. Der Zuschuss für die Instandhaltung und Ausstattung kann bis zum 15.12. für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Dem Antrag sind die entsprechende Nachweise (Belege/Rechnungen) beizufügen.

Eine Vorschusszahlung für maximal drei Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen.

Die Vorschusszahlung muss bei Aufgabe der Tagespflegestelle anteilig zurückgezahlt werden.

2.8.4 Vertretung

Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Vertretung die tatsächliche Förderungsleistung entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfangs.

Darüber hinaus erhält sie einen Zuschuss zu den Sachaufwendungen für das Vertretungskind. In diesem Zuschuss sind die Mehraufwendungen für die Nahrungsmittel und Getränke sowie für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr enthalten.

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden 5,00 € für jeden Anwesenheitstag gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 Stunden	6,25 € (125 %)
8 Stunden	5,00 € (100 %)
6 Stunden	3,75 € (75 %)
4 Stunden	2,50 € (50 %)

Die bei der Tagespflegeperson unter Vertrag stehenden Kinder bleiben von dieser Regelung unberührt.

3 Abrechnung und Zahlung

3.1 Voraussetzung

3.1.1 Tagespflegevertrag

Gemäß § 18 Absatz 3 KitaG ist zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt bzw. der von ihm beauftragten Kommune ein Tagespflegevertrag abzuschließen. Dieser ist Grundlage für die Zahlung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der Tagespflegevertrag ist den Formularen zu entnehmen und ist in dieser Form zu verwenden.

Weitere vertragliche, insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhält die Tagespflegeperson bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, weiterhin die Vergütung, soweit sie in dieser Zeit kein anderes Kind ersatzweise in Betreuung hat.

3.1.2 Anwesenheitslisten

Die Monatsabrechnung basiert auf der für jedes Kind geführten Anwesenheitsliste, die in der Tagespflegestelle geführt und von der Tagespflegeperson sowie den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigt wird. Ein Muster zu den Anwesenheitslisten kann den Formularen entnommen werden.

3.2 Abrechnung

Die Grundlage für die monatliche Abrechnung ist die durch die Tagespflegeperson für jedes Kind ausgefüllte Anwesenheitsliste.

Die Anwesenheitslisten sollten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats im Jugendamt bzw. in der von ihm beauftragten Kommune vorliegen.

Das genaue Abrechnungsverfahren für das Jugendamt bzw. die von ihm beauftragte Kommune, wird in den „Hinweisen zur Monatsabrechnung“ erläutert. Diese sind dem Formular Monatsabrechnung zu entnehmen.

Mit einem gleichzeitig als Einkommensnachweis dienenden Schreiben wird die Kopie der Monatsabrechnung an die Tagespflegeperson geschickt. Das Original verbleibt als Zahlungsgrundlage im Jugendamt bzw. in der Kommune.

3.3 Zahlung

Die Zahlung der Vergütung soll bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats erfolgen.

4 Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Monatsabrechnungen (Abrechnungsbogen, Hinweise zur Abrechnung sowie Musteranwesenheitsliste) und der zwingend zu verwendenden Tagespflegevertrag stehen als Datei zum Download zur Verfügung.

Teil 4 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 1 Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung für Kindertagespflegepersonen

Erste Hilfe:

- Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Bei Spaziergängen und Ausflügen ist entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall:

- Die Notrufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein.

Gas und Strom:

- Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.
- Kinder sind von Gas- und Stromquellen fernzuhalten.
- Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten sind stets herauszuziehen und wegzuräumen.
- Anzubringen ist ein Herdschutzgitter.

Feuer-/Rauchmelder:

- Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren.
- Kerzen dürfen nur in Gegenwart der Tagespflegeperson brennen.
- In einer Dreizimmerwohnung sollte wenigstens ein Rauchmelder im Flur angebracht sein. In einem Haus mit mehreren Etagen besteht die Mindestsicherung aus einem Rauchmelder je Flur. Diese sollten VDS-zertifiziert sein.
- Auch ein Feuerlöscher muss für die Kinder unzugänglich in jeder Tagespflegestelle vorhanden sein.

Reinigungsmittel, Duftöle, Duftpetroleum, Kosmetik, Gartenchemikalien, Giftstoffe, Haushaltschemikalien, Medikamente, Anstrichstoffe, Autozubehör sowie Alkohol, Zigaretten und Aschenbecher, Rauschmittel, Plastiktüten und Nähutensilien:

- müssen für Kinder unzugänglich gelagert werden!!!

Fenster und Glasflächen:

- Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.
- Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sind mit Splitterchutzfolie zu sichern.

Ecken und Kanten:

- sind durch Plastikkappen zu sichern.

Treppen und Türen:

- Treppen sind mit einem stabil verankerten, mindestens 65 cm hohen Schutzgitter zu sichern. Treppenstufen sind mit Rutschleisten zu versehen.
- Türen sind durch Klemmschutzvorrichtungen aus Schaumstoff zu sichern.
- Schlüssel sind sicherheitshalber abzuziehen.
- Treppengeländer dürfen keine Gefährdung für die Sicherheit der Kinder darstellen.

Verkleidungen und Mobiliar:

- Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände, Regale, Fernseher, Schränke, Wickeltisch, Badewanne sowie Kinderbett und Laufstall müssen fest verankert und klettersicher sein. Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht mehr als 6 cm betragen.

Böden und Teppiche:

- sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Spielzeug:

- bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Spielzeugteile, die verschluckt werden können, sind sofort zu entfernen.

Wassertemperatur/Ertrinkungsgefahr:

- Regelmäßig ist die Wassertemperatur mit einem Thermometer zu prüfen, das Thermostat des Wasserboilers ist auf höchstens 52 Grad Celsius einzustellen.
- Kinder dürfen beim Baden oder Duschen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Beim Baden immer eine Hand am Kind zu behalten, eine rutschsichere Einlage gibt zusätzlichen Halt.

Haustiere:

- dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen:

- Bei Zimmerpflanzen ist auf einen stabilen Stand zu achten. Giftige Pflanzen sind zu entfernen.

Garten:

- Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne...) müssen gegen Hineinfallen gesichert sein. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.
- Im Garten aufgestellte Spielgeräte müssen gut verankert und regelmäßig geprüft und gewartet werden. Gartengeräte sind verschlossen aufzubewahren.
- Kellertreppen und Außensteckdosen sind zu sichern.
- Gartenausgänge und Türen von Nebengebäuden sind geschlossen zu halten.

Balkone:

- Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- und Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten. Balkontüren sind mit Sicherheitssperren zu versehen.

Anlage 2 Pädagogische Konzeption

Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Konzeption vorzulegen, in dem folgende pädagogische Schwerpunkte enthalten sind:

1. Umsetzung der „Grundsätze der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“
2. Erziehungsziele der Kindertagespflege als Voraussetzung für Selbstbildungsprozesse
3. Bild vom Kind und Selbstverständnis der Tagespflegeperson
4. Zeit der Eingewöhnung und Gestaltung des Ablösungsprozesses
5. Beobachtung der kindlichen Entwicklung und Dokumentation von Lern- und Bildungsprozessen als Grundlage für die Entwicklungsgespräche
6. Anwendung der „Grenzsteine der Entwicklung“ als Instrument der Früherkennung von Risikolagen
7. Partnerschaft mit Eltern/Gewährleistung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Konzeptentwicklung
8. Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen
9. Zusammenleben – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung
10. Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst
11. Vernetzung mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen
12. Angebote der Familienbildung, -förderung und Beratung
13. Überprüfung der eigenen Qualität der pädagogischen Arbeit

Anlage 3 Bestätigung Kitaplatz

Einrichtungsstempel

Landkreis Teltow-Fläming
Jugend- und Familienförderung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

BESTÄTIGUNG

Ein Kinderbetreuungsplatz kann für

	Vorname, Name, Geb.-datum
	Wohnort

(bitte ankreuzen und unten begründen)

- nicht zur Verfügung gestellt werden.

- derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden, aber voraussichtlich ab

- ab dem zur Verfügung gestellt werden und die Eingewöhnungszeit beginnt am .

Gründe:

Kurze Darstellung des Sachverhaltes in Stichpunkten

Uns ist bekannt, dass das o. g. Kind derzeit in folgender Kindertagespflegestelle betreut wird:

Name der Kindertagespflegestelle und Kindertagespflegeperson, Ort

Ort, Datum

Unterschrift
Einrichtungsleitung

Sonstige Bekanntmachungen

**Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl.:1/17) sowie des § 6 Abs. 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 06. November 2018 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Beschlussniederschrift
- § 12 Verbandsausschuss
- § 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 15 Wirtschaftsführung
- § 16 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes
- § 19 Inkrafttreten
- Anlage 1 Mitglieder des Verbandes
- Anlage 2 Stimmzahl der Verbandsmitglieder

§ 1**Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bestensee, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (für den Ortsteil Groß Kienitz), die Stadt Königs Wusterhausen, die Gemeinde Schönefeld, die Stadt Mittenwalde (mit den Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Ragow, Schenkendorf und Telz), die Stadt Zossen (für den Ortsteil Schöneiche), die Stadt Wildau, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Eichwalde, die Gemeinde Schulzendorf, die Gemeinde Heidesee (für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich), die Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, die Gemeinde Märkische Heide (für die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), die Stadt Storkow (für die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf), die Gemeinde Tauche (für den Ortsteil Werder), die Gemeinde Unterspreewald sowie die Berliner Wasserbetriebe. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, den Gemeinden Heidesee, Märkische Heide und Tauche, den Städten Mittenwalde, Zossen und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. Nicht umfasst ist das Gebiet der Berliner Wasserbetriebe. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Groß Kienitz und in der Stadt Zossen lediglich den Ortsteil Schöneiche. In der Gemeinde Heidesee umfasst das Verbandsgebiet die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich. In der Stadt Mittenwalde umfasst das Verbandsgebiet das Gebiet des Verbandsmitgliedes mit Ausnahme der Ortsteile Motzen und Töpchin. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Werder und in der Stadt Storkow die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf. Die Verbandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
„Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband" (MAWV)
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Brandenburg und einem Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes und des Landkreises.
- (6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

§ 2**Aufgaben des Verbandes**

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind.
Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich. Der Verband hat ebenfalls die Hausanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Verband hat die Schmutzwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Schmutzwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.
Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen.
- (3) Der Verband übernimmt mit Vollzug der Kommunalisierung von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. (PWA) unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden. Analoge Übernahmbedingungen gelten für kommunale Anlagen.
- (4) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Schmutzwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Die Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden sowie bereits erfolgte Planungen, sind durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband zu übernehmen.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Schmutzwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (7) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (8) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur technischen und teilweise kaufmännischen Betriebsführung bedient er sich der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH.
- (9) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.
- (10) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.
- (11) Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den MAWV.
- (12) Der MAWV hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigungsaufgabe in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative GKG. Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der MAWV entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 GKG mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem MAWV für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKG in vollem Umfang getragen werden.

§ 3

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Mitglieder nach § 5 Abs. 3 können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung wieder ein.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) der Vorstandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Er nimmt das Stimmrecht des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes wahr.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich – mit Ausnahme der Berliner Wasserbetriebe – nach deren Einwohnerzahlen und wo zutreffend nach den Einwohnern der zugehörigen Ortsteile.
Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30. Juni des Vorjahres. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) haben vier Stimmen. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Stimmenzahlen. Bei Änderung der Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes aufgrund geänderter Einwohnerzahlen ist die Verbandssatzung durch Erlass einer Änderungssatzung den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

- (3) Werden neben den Gemeinden andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts (§ 4 Abs. 2 GKG) Mitglieder des Zweckverbandes, ist die Stimmzahl des jeweiligen Mitgliedes in der Verbandsatzung festzulegen. Diese Mitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als 25% der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung auf sich vereinigen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus.
- (6) Die Vertreter in der Verbandsversammlung von amtsfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (7) Für jeden sonstigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 1.000.000,00 EURO,
7. Aufnahme von Darlehen, die nicht Bestandteil eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen der geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sowie Einstellung, Eingruppierung und Kündigung des Verbandsvorstehers, des Stellvertreters des Verbandsvorstehers und des Kaufmännischen Leiters. Außerordentliche Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.
10. Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag für Ausschussmitglieder und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,

11. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verband,
12. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
16. die Aufgabenerledigung unter Beteiligung privater Dritter in Form von Betriebsführung-, Betreiber- und Kooperationsmodellen, die Vergabe von Dienstleistungs- und sonstigen Konzessionen, die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Gesellschaften als Gesellschafter, die Mitgliedschaft des Verbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Verbandes in andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
17. Entscheidungen über gesetzlich zugewiesene Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung sowie die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf die Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

**§ 9
Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Der Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes, die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sowie die Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, Änderungen über die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder sowie die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

**§ 10
Wahlen**

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (2) Bei Personenwahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

**§ 11
Beschlussniederschrift**

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

**§ 12
Verbandsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und 3 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung.
- (2) Für die 3 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.

- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Ausschussmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied ausgeübt.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsteher.
- (5) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn dies zwei Verbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsausschusssitzung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über denselben Gegenstand einberufen, ist der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben bei Abstimmungen im Verbandsausschuss jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
- (9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.
- (10) Dem Verbandsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. Beratung der Beschlüsse in Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung
 2. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 500.000,00 bis 1.000.000,00 EURO
 3. in einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss zugewiesenen Fällen.

§ 13

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übr-

ge Verwaltung des Zweckverbandes, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses vorsieht, ist der Verbandsvorsteher für die Durchführung der Geschäfte zuständig.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit er hierfür gemäß § 6 Nr. 9 dieser Satzung zuständig ist.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Verbandes oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter bzw. einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.
Der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter können durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Angestellten des Verbandes übertragen.
- (8) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Ablauf seiner Wahlzeit übt er sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 14**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15**Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16**Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden nicht zur Umlage herangezogen, da die übrigen Verbandsmitglieder den Restbetrag der Umlage übernehmen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur Zahl der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden ins Verhältnis gesetzt. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 30.06. des Vorjahres maßgebend. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Die Einziehung der in Absatz 3 genannten Beiträge und Gebühren kann von einem Dritten im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden.

§ 17**Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandsatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt.
- (2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn

der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 auf 2 Tage verkürzt wird.
- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband.
- (5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

§ 18

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) erhalten im Falle der Auflösung den Wert des in den Verband eingebrachten Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen zurück (Restbuchwert). Die vom MAWV finanzierten Wertsteigerungen an dem Wasserwerk Eichwalde werden von den Berliner Wasserbetrieben (Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht ausgeglichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernehmen im Übrigen keine Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 08.11.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**Gründungsmitglieder des Verbandes seit dem 01.05.1994**

Brusendorf
Gallun
Groß Kienitz
Kiekebusch
Königs Wusterhausen
Ragow
Rotberg
Schenkendorf
Schöneiche
Selchow
Senzig
Waßmannsdorf
Wildau
Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss- Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss- Nr.
27.12.2004	01.01.2005	Schönefeld für den Ortsteil Schönefeld	04/37/04
10.03.2005	01.04.2005	Königs Wusterhausen für den Ortsteil Zernsdorf	01/01/05
08.12.2005	01.01.2006	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dol- genbrodt und Dannenreich	04/30/05
04.09.2008	01.10.2008	Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow, Alt-Schadow, Krausnick- Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Mär- kisch Buchholz, Münchehofe, Unter- spreewald und Tauche für den Ortsteil Werder	02/05/08

Anlage 2 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2017	Stimmzahl
1	Bestensee	7.579	8
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	318	1
3	Königs Wusterhausen	36.595	37
4	Schönefeld	14.499	15
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	6.756	7
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	531	1
7	Wildau	10.067	11
8	Zeuthen	11.286	12
9	Eichwalde	6.443	7
10	Schulzendorf	8.085	9
11	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	4.635	5
12	Krausnick-Groß Wasserburg	595	1
13	Märkisch Buchholz	798	1
14	Märkische Heide für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen	732	1
15	Münchehofe	479	1
16	Storkow für die Ortsteile Kehrigk Limsdorf	603	1

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2017	Stimmzahl
17	Tauche für den Ortsteil Werder	84	1
18	Unterspreewald	846	1
19	Berliner Wasserbetriebe		4
		110.931	124

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird die am 06.11.2018 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Verbandssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, dem Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und dem Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband jeweils im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

7. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/ 18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2018** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 30. August 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2019

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

4,68 €

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

7,19 €“

2. Nach Abs. 1 S. 1 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“

3. Abs. 2. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiet WAVAS) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser:

- a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragssatzung gezahlt wurde:

2,94 €

- b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragssatzung gezahlt wurde:

4,30 €

- c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“

I.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird die am 13.12.2018 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 7. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband jeweils im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2018** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 2. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser

a) im Versorgungsgebiet WAVAS ab dem 01.01.2019:

- (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

1,46 €

- (b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

2,49 €

- (c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.

b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV ab dem 01.01.2019:

(a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

1,40 €

(b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

1,85 €

(c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird die am 13.12.2018 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband jeweils im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Beschlüsse der 15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 10. Dezember 2018**Öffentlicher Teil der Sitzung****1. *Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2019 (Beschluss-Nr. VV 069/18)***

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2019 wird bestätigt.

2. *Beschluss des Wirtschaftsplanes 2019 (Beschluss-Nr. VV 070/18)*

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2019 bis 2022 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2018

Drawe

Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch

Verbandsvorsteher

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019**§ 1****Entgeltgegenstand**

- (1) Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkendörfchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.
- (2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2**Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).
Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).
- (2) Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.
Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

- (3) Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (4) Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4**Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5**Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. VV 055/17) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2018 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	175,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	175,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00'
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	175,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränk- herstellung) ²⁾	175,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	61,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	129,50
03 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	61,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	175,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	175,00

¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

Schlüssel¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	175,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	175,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	175,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	175,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	175,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	175,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	175,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	175,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	175,00

Schlüssel ¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
12 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	175,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	175,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	61,00
17 02 02	Glas	175,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	175,00
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00 Euro/m ³
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00 Euro/m ³
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	119,00

Schlüssel ¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	175,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	175,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	175,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	175,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	175,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	175,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	175,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾	175,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	147,00
19 08 02	Sandfangrückstände	147,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾	175,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	175,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾	175,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	175,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾	175,00
19 12 01	Papier und Pappe	175,00
19 12 02	Eisenmetalle	175,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

Schlüssel ¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
19 12 05	Glas	175,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	61,00
19 12 08	Textilien	175,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 02	Glas	175,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	175,00
20 01 10	Bekleidung	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	175,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	175,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	61,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	175,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	175,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	91,50
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	130,85
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00

Schlüssel¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	175,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	175,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	99,00
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	151,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	175,00

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.12.2016 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2019 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,47 €/m³.“
2. § 3 Absatz 3, wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2019 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,06 €/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zossen, 12.12.2018

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.12.2016 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2019 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 4,47 €/m³.“
2. § 3 Absatz 3) wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2019 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, 6,45 €/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zossen, 12.12.2018

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 4,95 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 20,88 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm
- c) Zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 0,57 EUR.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 - 22:00 Uhr: 15,92 €
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 – 06:00 Uhr : 18,28 €
- c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen : 36,36 €“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zossen, 12.12.2018

Heike Nicolaus

Verbandsvorsteherin

Beschlüsse der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbands (SBAZV) vom 19. Dezember 2018**Öffentlicher Teil der Sitzung****1. *Beschluss über die Abfallgebühren 2019 (VV 066/18)***

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) - Abfallgebührensatzung - wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

2. *Beschluss der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 067/18)*

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

3. *Beschluss des Wirtschaftsplanes 2019 (VV 068/18)*

Der Wirtschaftsplan 2019 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2019 bis 2022 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. bis 16. Januar 2019 aus.

4. *Wahl der Stellvertreterin des Verbandsvorstehers (VV 069/18)*

Frau Birgit Gladigau, Abteilungsleiterin Finanz- und Verwaltungsmanagement des SBAZV, wird mit Wirkung vom 01.01.2019 als Stellvertreterin des Verbandsvorstehers gewählt.

5. *Abberufung und Bestellung von Vertretungspersonen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (VV 070/18)*

1. Ab 01.01.2019 werden aus der Verwaltung des SBAZV folgende Vertreter bzw. Stellvertreter abberufen:
 - Herr Hans-Joachim Peters als Stellvertreter von Herrn Holger Riesner,
 - Herr Hans-Joachim Peters als ordentliche Vertretungsperson,
 - Herr Hans-Joachim Kumm als Stellvertreter von Herrn Hans-Joachim Peters.
2. Ab 01.01.2019 werden aus der Verwaltung des SBAZV folgende Vertreter bzw. Stellvertreter bestellt:
 - Frau Birgit Gladigau als Stellvertreterin von Herrn Holger Riesner,
 - Frau Birgit Gladigau als ordentliche Vertretungsperson,
 - Herr Hans-Joachim Peters als Stellvertreter von Frau Birgit Gladigau.

Ludwigsfelde, den 20.12.2018

Riesner
Verbandsvorsteher

Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 19.12.2018, gültig ab dem 01.01.2019**§ 1****Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2**Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)

Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)

Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

(5)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4

Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 5

Anlieferkriterien

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von geschäumten Polystyrol-Abfällen eine tägliche Maximalmenge von 1 m³ je Anlieferer.

(2)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(3)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(4)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6

Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2019 tritt die Entgeltordnung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 20.12.2018

Riesner
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*¹	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt		
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ² , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	53,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ²	17 05 04 - 1	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ² oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	64,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ²	17 05 04 - 2	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	182,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	54,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	
Altholzfenster	17 02 04*- 2	150,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	769,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03* - 1	
Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - Mineralwolle	17 06 03* - 1	268,00
Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält - Mineralwolle	17 06 04 - 1	
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	83,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle ³	17 09 04 - 1	150,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände ⁴	19 08 01	194,00
Sandfangrückstände ⁴	19 08 02	
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ⁴	19 08 05	
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle ⁴	20 02 03	
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	150,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*¹	Entgelt (€/t)
Glasabfälle	20 01 02	
Textilabfälle	20 01 11	
Siedlungsmischabfälle* ³	20 03 01 - 1	
sonstige gemischte Gewerbeabfälle* ³	20 03 01 - 2	
Marktabfälle	20 03 02	
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	
Sperrmüll	20 03 07	

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen:

- | | |
|---|----------|
| a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 4,00 € |
| b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 8,00 € |
| c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 12,00 € |
| d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 16,00 €. |

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

5. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die **Entgelte für Grünabfälle** betragen für Anlieferungen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 4,00 € |
| b) | mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 8,00 € |
| c) | mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 12,00 € |
| d) | mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 16,00 €. |

6. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter abgerechnet.

Das Entgelt für Asbestzementplatten aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Das Entgelt für Asbestzementabfälle und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten beträgt:

- | | | |
|----|--------------|----------|
| a) | bis zu 25 l | 6,00 € |
| b) | bis zu 50 l | 12,00 € |
| c) | bis zu 75 l | 18,00 € |
| d) | bis zu 100 l | 24,00 €. |

Das Entgelt für Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte beträgt:

- | | | |
|----|--------------|----------|
| a) | bis zu 25 l | 12,00 € |
| b) | bis zu 50 l | 24,00 € |
| c) | bis zu 75 l | 36,00 € |
| d) | bis zu 100 l | 48,00 €. |

Das Entgelt für Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Störstoffen oder einer Kantenlänge über 30 cm beträgt:

- | | | |
|----|--------------|----------|
| a) | bis zu 25 l | 4,00 € |
| b) | bis zu 50 l | 8,00 € |
| c) | bis zu 75 l | 12,00 € |
| d) | bis zu 100 l | 16,00 €. |

7. Regelung für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis

Das Entgelt für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

a)	bis zu 0,25 m ³	35,00 €
b)	bis zu 0,50 m ³	70,00 €
c)	bis zu 0,75 m ³	105,00 €
d)	bis zu 1,00 m ³	140,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 1 m³.

8. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Moped-Reifen	1,00 €/Stück
2.	PKW-Reifen ohne Felge	1,50 €/Stück
3.	PKW-Reifen mit Felge	2,55 €/Stück
4.	LKW-Reifen ohne Felge	7,65 €/Stück
5.	LKW-Reifen mit Felge	11,85 €/Stück
6.	Traktor-Reifen ohne Felge	31,00 €/Stück
7.	Traktor-Reifen mit Felge	39,30 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

9. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
4	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
5	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
6	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
7	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
8	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
9	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
10	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
11	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
12	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festem Behälter)	18 01 01	keine	1,56

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
13	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
14	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
15	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
16	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
17	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
18	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89
19	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
20	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
21	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
22	teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
23	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
24	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	1,92
26	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
27	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94

10. **Fremdverwiegung**

Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt 5,00 €.

11. **Kostenfreie Annahme**

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt),
- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen (nicht zerlegt und nicht zerstört)
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

- *4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 20.12.2018

Riesner
Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2019 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
(SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 19. Dezember 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt.

1.	Es betragen		
1.1.	im Erfolgsplan		
	die Erträge	24.800.000 €	
	die Aufwendungen	24.607.000 €	
	der Jahresgewinn	193.000 €	
1.2.	im Finanzplan		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.903.000 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.214.000 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.509.000 €	
2.	Es werden festgesetzt		
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €	
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	
2.3.	die Verbandsumlage	0 €	

Ludwigsfelde, den 20.12.2018

Riesner
Verbandsvorsteher